

**Anfrage**

öffentlich

Datum

08.06.2005

Nummer

F0181/05

Absender

**Hilmar Schoenberner, PDS-Fraktion im Magdeburger Stadtrat**

Adressat

Oberbürgermeister  
Herrn Dr. Lutz TrümperGremium  
StadtratSitzungstermin  
09.06.2005

Kurztitel

Zweitwohnungssteuer

Die Zweitwohnungssteuer ist eine Aufwandssteuer (Art. 105 Abs. 2a GG). Sie soll Bürgern auferlegt werden, die keinen Hauptwohnsitz in Magdeburg haben, jedoch Leistungen und Infrastruktur der Stadt nutzen, da sie eine Nebenwohnung (Zweitwohnsitz) in Magdeburg unterhalten.

Dazu frage ich Sie, Herr Oberbürgermeister:

1. Ein Bürger hat seinen Hauptwohnsitz (Wohnung) in Magdeburg. Innerhalb des Stadtgebietes besitzt er einen Bungalow auf einem Pachtgelände. Er zahlt sowohl für den Bungalow als auch für das Pachtgelände eine Grundsteuer.

**Frage:**

Fällt für ihn eine Zweitwohnungssteuer an, obwohl er seinen Hauptwohnsitz bereits in Magdeburg hat?

2. Laut Pachtvertrag und Regelungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes ist ein dauerhaftes Wohnen im Bungalow nicht gestattet. Nach dem Miet- und Baurecht sind Bungalows keine Wohnungen. Im Flächennutzungsplan von Magdeburg ist z.B. der Barleber See als Wochenendhausgebiet ausgewiesen.

**Frage:**

Fällt für Bungalows eine Zweitwohnungssteuer an, obwohl sie keine Wohnungen sind, weil das Wohnen nicht gestattet ist?

3. Unterstellt, Bungalows werden Wohnungen gleichgestellt.
  - a) Der Bungalow ist nur für kurzfristige Nutzung (3-4 Monate) geeignet.  
**Frage:**  
Wird der Maßstab auf 25-30 % der Jahresmiete reduziert?
  - b) Ausstattung der Bungalows sind nicht mit der Ausstattung einer Wohnung gleichzusetzen. Mieten für Bungalows sind als Vergleichsgröße nicht bekannt.

**Frage:**

Was soll Maßstab der Berechnung der Steuer sein?

4. Eine Studentin hat ihren Hauptwohnsitz in Magdeburg bei ihren Eltern. In der Nähe der Uni Magdeburg mietet sie mit einer weiteren Studentin gemeinsam eine Nebenwohnung.

**Frage:**

Unterliegt sie einer Zweitwohnungssteuer? Falls ja, warum?

Ich bitte um eine kurze mündliche und eine ausführliche schriftliche Beantwortung.

Hilmar Schoenberner